

# Vorsorgevollmacht

Jeden kann es ganz unerwartet und unvorbereitet treffen. Durch einen Unfall oder eine schwere Erkrankung (z. B. Demenz, Schlaganfall, ...) ist man plötzlich nicht mehr in der Lage für sich selbst zu sorgen oder seine Angelegenheiten persönlich zu regeln.

**Um dann die Bestellung eines Betreuers oder einer Betreuerin durch das Betreuungsgericht zu vermeiden, können sie vorsorglich einer Person ihres Vertrauens (Familienangehörige, Freunde oder andere Personen ihres Vertrauens) eine Vorsorgevollmacht erteilen.**

Mit einer **Vorsorgevollmacht** können Sie dieser Person das Recht einräumen, in Ihrem Namen stellvertretend zu handeln. In dieser Vollmacht bestimmen sie in welchen Bereichen die Vertrauensperson für sie handeln darf bzw. soll.

Sie können vereinbaren, dass von der Vorsorgevollmacht erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage sind, über ihre Angelegenheiten zu entscheiden.

**Bevollmächtigen sie eine Person, der Sie uneingeschränkt vertrauen und von der Sie überzeugt sind, dass sie nur in Ihrem Sinne handeln wird (absolutes Vertrauensverhältnis).**

Um die **Echtheit der Unterschrift** und somit die **Wirksamkeit der Vollmacht** zu bestätigen, kann z.B. die Betreuungsbehörde eine Bestätigung ausstellen (Unterschriftenbeglaubigung).

## **Besonderheit:**

Banken prüfen das Vorliegen einer wirksamen Vollmacht bei Bankangelegenheiten besonders streng.

Oft erkennen diese nur ihre eigenen Formulare an. Daher sollten Sie, zur Erteilung einer Konto-/Depotvollmacht die Bank /Sparkasse in Begleitung, mit der Person, die sie bevollmächtigen wollen, persönlich aufsuchen.

**Die sicherste Vollmacht im Rechtsverkehr ist die notariell beurkundete Vollmacht (General- und Vorsorgevollmacht). Wenn Haus- und Grundbesitz vorhanden ist, ist eine notarielle Vollmacht in der Regel unumgänglich.**

Diese deckt alle genau definierten Bereiche, sowohl im Vermögensbereich als auch im persönlichen Bereich (z. B. Befreiung der Ärzte von der Schweigepflicht, Einwilligungen in Operationen, Abschluss eines Heimvertrages, ...) ab.

Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod des Vollmachtgebers.

Die bevollmächtigte Person kann nur mit dem Original der Vorsorgevollmacht tätig werden. Trotz Vorsorgevollmacht kann in manchen Bereichen eine richterliche Genehmigung erforderlich sein, z. B. Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung.

Vordrucke/Formulare für Vorsorgevollmachten finden Sie auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.